

Schlichterei und Appretur. Der Dispersitätsgrad bestimmt in erster Linie die Beschaffenheit des Stärkefilmes und damit die technische Verwendbarkeit des Stärkeproduktes selbst.

F. Linke, Maffersdorf: „Der Normierungsgedanke im Rahmen der Föderation.“

Die Möglichkeit einer Normierung ist in Färbereibetrieben besonders groß. Sie darf nicht an der Genauigkeit der Meßmethoden scheitern, wie dies teilweise der Fall gewesen ist. Einen wesentlichen Einfluß kann die Normierung auf die Zahl der Farbstoffe, auf die Lagerhaltung und ähnliche Faktoren ausüben.

R. Lassé, Bürglen: „Mikroskopische Untersuchungen mattierter Kunstseide.“

Die modernen Dunkelfeldeinrichtungen, wie der Epi-Spiegel und Epi-Kondensor der Fa. Zeiss, Jena, gestatten, bei relativ schwacher Vergrößerung, dafür aber in einem um so größeren Sehfeld, Veränderungen und Ablagerungen an der Oberfläche der Kunstseide außerordentlich gut und besonders plastisch zu erkennen. Polarisationseinrichtungen und der Polychromar, gestatten, eine optische Anfärbung der Kunstseide vorzunehmen. Mit diesen technischen Einrichtungen kann man Mattierungen und etwa damit verbundene Fehlerquellen untersuchen. — Der Vortrag wurde durch eine große Anzahl anschaulicher Lichtbilder ergänzt.

A. Prior, Chemnitz: „Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der Nachmattierung der kunstseidenen Wirk- und Webwaren.“

Im Gegensatz zur Spinnmattierung wird bei der Nachmattierung von Kunstseide ihr Verhalten in der Wirkerei weniger beeinflußt. Bei der Nachmattierung auf dem Foulard wird gleichzeitig ein Appretureffekt erzielt. Der Wert der zur Nachmattierung verwendeten Mittel hängt nicht von dem Pigment als solchem, sondern in erster Linie von dessen kolloidchemischem Zustand ab.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Beamtenrechtliches.** Die Beamten der früheren Landwirtschaftskämlern (Rechtsnachfolger: der Reichsnährstand) — also auch die mit Beamteigenschaft begabten Chemiker der landwirtschaftlichen Versuchsstationen — sind mittelbare Staatsbeamte (Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Mai 1935 — 260/34 — Königsberg). Dies war bereits in Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1907 — III 107/07 — sowie des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1902 zum Ausdruck gebracht. (Jur. Wochenschr. 1935, S. 2394.) [GVE. 72.]

**Allgemeines:** I. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 839). Es wird durch die Ergänzung unter anderem die Handhabe für Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze geschaffen. II. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 844). Durch Artikel 2 des Gesetzes wird das Reichsgericht von Bindungen an alte Urteile befreit. III. **Luftschutzgesetz** vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 827). Abgesehen von der Regelung der Luftschutzpflicht enthält das Gesetz die Vorschrift, daß der Vertrieb von Geräten oder Mitteln für den Luftschutz einer Genehmigung bedarf, ebenso auch die Erteilung von Unterricht, das Abhalten von Vorträgen, die Veröffentlichung von Druckschriften, Bildern und Filmen über Luftschutz. [GVE. 67.]

**Arbeitsschutz.** Erlass des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers über die Zuständigkeit und den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes, vom 20. Juli 1935 (Reichsministerialbl., S. 602). Danach ist der Reichs- und Preußische Arbeitsminister zuständig für alle Fragen des gesundheitlichen Arbeitsschutzes. Er kann dem Reichsgesundheitsamt, der Preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene sowie dem Preußischen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ unmittelbare Aufträge geben. Auch stehen ihm für Zwecke des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht die staatlichen Gesundheitsämter zur Verfügung. [GVE. 74.]

W. Weltzien, Krefeld: „Quellung und mechanische Eigenschaften von Kunstfasern in ihrem Zusammenhange.“

Zwischen den chemischen und mechanischen Eigenschaften von Kunstfasern bestehen enge Zusammenhänge. Jede chemische Behandlung beeinflußt die mechanischen Eigenschaften, ebenso wie mechanische Beanspruchung das chemische Verhalten, insbesondere die Anfärbarkeit, einer Kunstfaser beeinflußt. Zwischen Quellung und mechanischer Dehnung von Kunstseiden besteht ein konstantes Verhältnis, welches charakteristisch ist für die Kunstseidengruppe bzw. das Spinnverfahren.

P. Wengraf, Wien: „Ein Beitrag zur Frage der Knitterfestigkeit vom Standpunkt der modernen Patentliteratur.“

Das Problem der Knitterfestappretur wurde zuerst von der Firma Tootal Broadhurst See Co., Manchester, aufgeworfen. Die Patente dieser Firmen weisen das Merkmal von Anwendungspatenten auf, d. h. es wird mit an sich bekannten Mitteln ein neuer Effekt erreicht. Diese bekannten Mittel sind Kunstharze, die früher schon in ähnlicher Weise verwendet wurden, wenn auch nicht zum Zwecke des Knitterfestmachens. Die Verwendung von Kunstharzen im Sinne des Tootal-Verfahrens ist nur ein Weg von vielen, eine weitere Entwicklung des Problems liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit.

O. Mecheels, Reutlingen: „Der Einfluß des Veredlungsverfahrens auf die Verschleißfestigkeit von Textilien.“

Die üblichen Reißproben geben kein Maß für die Verschleißfestigkeit von Textilien im Gebrauch. Ebenso führen die gewöhnlichen Scheuerproben meist zu irreführenden Ergebnissen. Eine Prüfung von Textilien nach praktischen Gesichtspunkten scheint durch die Verwendung eines Apparates möglich, der leichte Hammerschläge auf das Material ausübt, quer zur Fadenrichtung scheuert und demselben zwischendurch Erholungspausen gönnt.

### Zum Begriff „Deutsches Erzeugnis“.

Das Reichsgericht hat in einem Zivilprozeß (I 338/34 vom 15. Juni 1935) folgende Stellung eingenommen. Eine in einem deutschen Werk von deutschen Arbeitern hergestellte Ware kann nicht schon deshalb als ausländisch bezeichnet werden, weil fremdländische in Deutschland nicht vorkommende Rohstoffe verwendet werden. Wenn auch das in Rede stehende Erzeugnis nach dem Geheimverfahren eines Ausländers gewonnen wird, der hierfür eine nur ihm bekannte im Ausland bereitete Mischung liefert und eine Lizenzabgabe erhält, so reichen diese Umstände nicht aus, dem Enderzeugnis die Eigenschaft einer deutschen Ware zu nehmen, zumal der fremdländische Zusatz nur 6 Hundertteile der Gesamtmasse beträgt. Der deutschen Firma ist auch die Möglichkeit eingeräumt worden, nunmehr nicht den ausländischen, sondern den wirklichen deutschen Herstellungsort der Fertigware anzugeben. Damit würde zugleich dem berechtigten Streben zur Hebung des heimischen Gewerbelebens Rechnung getragen. [GVE. 70.]

**Maß und Gewicht**<sup>1)</sup> Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung, vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 855). Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 873). Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 873). Dritte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 874). Vierte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung, vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 874). [GVE. 68.]

**Sachverständigengutachten.** (Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1935 — 4 D 445/35 —.) Das Gericht hat gemäß § 261 der Strafprozeßordnung über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, in der entsprechenden Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 47, 142, GVE 3; 232, GVE 17; 521, GVE 39 [1934].

Aussagen eines Sachverständigen, die dieser in einer anderen Hauptverhandlung gemacht hat, können daher nicht verwertet werden. [GVE. 71.]

**Laboratoriumsversuch und Betriebsbewährung.** Die der Erfahrung entgegenstehenden Ergebnisse von Laboratoriumsversuchen können nicht zu ungünsten des Anmelders ausgelegt werden, wenn der Anmelder glaubhaft macht, daß seine Erfahrung sich im Betriebe bewährt hat. Den nicht aus dem praktischen Betrieb stammenden Versuchsergebnissen der Einsprechenden kann im vorliegenden Falle bei der Beurteilung der Patentfähigkeit keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Die Anmelder haben glaubhaft gemacht, daß sich der Anmeldungsgegenstand im praktischen Lokomotivbetrieb bewährt hat. Diese praktischen Ergebnisse müssen über die Laboratoriumsversuche gestellt werden. Entscheidung des Beschwerde- senats I vom 8. April 1935 in Sachen T. 37177 X/63a<sup>2</sup>. [GVE. 66.]

**Nichtigkeitsklage wegen Doppelpatentierung.** Nach einem Urteil des Reichsgerichts 1. Civilsenat vom 13. April 1935<sup>3</sup>) kann bei einer Nichtigkeitsklage aus § 10, Nr. 2 P.G. (also wenn Doppelpatentierung behauptet wird) geltend gemacht werden, daß das Patent bereits Gegenstand mehrerer früherer Patente infolge teilweiser Wesensbereinstimmung in verschiedenen Richtungen gewesen sei. Wird aber von dem angefochtenen Patent eine Sonderaufgabe gelöst, so ist sein Gegenstand nicht mit dem älteren Patent identisch, das diese Aufgabe gar nicht behandelt, zumal wenn die Lösung dieser Sonderaufgabe für die in den älteren Patenten offenbarten Lösungen nicht etwa selbstverständliche Notwendigkeit war.

Es handelt sich um das Patent 371409, nach dem man die Klumpenbildung bei der Auflösung kalt quellender Stärke durch Zusatz von Stoffen, wie Borax, vermeidet, die das Quellen verlangsamen, den Kleister verdicken oder Stärke aus einer wäßrigen Lösung abscheiden. Klägerin verlangt Vernichtung bzw. Beschränkung, weil die Erfahrung bereits Gegenstand früherer Patente — zumindest teilweise — gewesen sei, die sich mit Beimischungen gleicher Art zu Stärke zwecks Erzielung eines guten Kleisters befaßten. Es wird Wert darauf gelegt, daß das neue Verfahren mit der Herstellung der Quellstärke nichts zu tun hat, daß die Zusatzstoffe vielmehr lediglich die bei jeglicher Herstellungsart auftretende Klumpenbildung beseitigen sollten. Die Klage wurde abgewiesen, da es rechtlich nicht darauf ankommt, ob der Gegenstand eines früheren Patentes bereits ein Herstellungsverfahren war, das äußerlich vielleicht zufällig mit dem Verfahren des angefochtenen Patents übereinstimmt, ohne doch — für den Fachmann erkennbar — den Gesichtspunkt der Vermeidung jeglicher Klumpenbildung zu beachten. [GVE. 79.]

**Keine Erfindungshöhe trotz Überwindung von Vorurteilen.** Nach einer Entscheidung des Beschwerde- senats I vom 13. Mai 1935 (49e M. 76, 30)<sup>4</sup>) wurde eine Anmeldung zurückgewiesen. Das Gewindeschneiden erfordert eine unbedingt saubere Oberfläche. Man hat bisher die Gefahrzone der Schnittgeschwindigkeit dadurch vermieden, daß man unterhalb ihres Bereiches blieb. Die neue Erfahrung besteht nun darin, daß man oberhalb dieser Zone arbeitet. Es handelt sich also um die Überwindung eines Vorurteils. Dies genügt nicht zur Begründung der Patentfähigkeit. Es waren bereits bei reinen Dreharbeiten Versuche mit derartigen Schnittgeschwindigkeiten bekannt und die Lehre gezogen, daß man oberhalb oder unterhalb der „kritischen Schnittgeschwindigkeit“ arbeiten muß. Es handelt sich also um die Übertragung auf ein spezielles Gebiet mit demselben Ergebnis. Diesem Schritt vom Gröberen zum Feinen ohne grundsätzliche Änderungen der Begleiterscheinungen und der Hilfsmittel kann trotz des erzielten Fortschritts die zu einer Patenterteilung erforderliche Erfindungshöhe nicht zuerkannt werden. [GVE. 62.]

**Die bloße Tatsache des Besitzes einer älteren mit einer jüngeren kollidierenden Anmeldung begründet noch kein Akteneinsichtinteresse.** Der Antragsteller hat

keinen Einspruch erhoben, ist also am Verfahren nicht beteiligt. Nach einem Beschuß des 5. Beschwerde- senats vom 11. April 1935 (S. 93764 VIII c/21 g)<sup>5</sup>) liegt ein Akteneinsichts- interesse hier nicht vor. Ein solches liegt nur vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Akten glaubhaft macht, d. h. ein solches, das mit der patent- rechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängt und außerdem rechtliche (also nicht nur rein wirtschaftliche) Verhältnisse des Antragstellers berührt. Dies ist hier nicht der Fall. [GVE. 64.]

**Die Verquickung von Vorveröffentlichungen nach §§ 1, 2 PG. mit älteren Rechten nach § 3, Abs. 1 PG. ist nicht zulässig.** Nach einer Entscheidung des Beschwerde- senats 2 vom 31. Oktober 1932 (S. 83301 IV b/12i)<sup>6</sup>) wurde eine Anmeldung gemäß § 3, Abs. 1 (Doppelpatentierung) mit Rücksicht auf ein früheres Patent zurückgewiesen. Dabei wurde der Gegenstand dieses früheren Patents zusammen mit einem vorveröffentlichten anderen Patent betrachtet. Eine solche Verquickung ist nicht zulässig. Es war lediglich zu prüfen, ob einerseits das eine Patent als Vorveröffentlichung, andererseits das andere Patent als Doppelpatentierung ent- gegensteht. [GVE. 63.]

**Beihilfe zur Patentverletzung Holland.** Nach einem Urteil des Landgerichts Haag vom 4. Dezember 1934<sup>7</sup>) ist derjenige, der einem Dritten eine Einrichtung vermietet, ob- gleich er wußte oder wissen mußte, daß ihre Benutzung unvermeidlich ein geschütztes Verfahren verletzt, dem Patent- inhaber gegenüber schadensersatzpflichtig gemäß § 45 P.G. bzw. § 1401 B.G.B. [GVE. 80.]

**Vorbenutzungsrecht in Österreich.** Nach einer Ent- scheidung des Patentgerichtshofes vom 9. März 1935<sup>8</sup>) begründet die Herstellung von Modellen und die Anfertigung von Werk- stadtzeichnungen nur dann ein Vorbenutzungsrecht, wenn in ununterbrochenem Zusammenhang damit unverzüglich zur tatsächlichen Benutzung der Erfahrung geschritten worden wäre. [GVE. 78.]

**Unionspriorität.** Über die Frage, ob bei einer Anmeldung eine Unionspriorität vorschriftsmäßig beansprucht werden ist, wird erst entschieden, wenn neuheitsschädliches Material aus dem Prioritätsintervall ermittelt ist oder es sich darum handelt, ob der Prioritätsanspruch in den Bekanntmachungsbeschuß aufzunehmen ist. Entscheidung des Beschwerde- senats 13 vom 24. Mai 1935<sup>9</sup>).

Der abgelehnte Antrag der Anmelderin lautete dahin, noch nachträglich „bei der beanspruchten Priorität aus der Zusatzanmeldung das Datum vom 15. 1. 1935 einzutragen“. Für die Prüfungsstelle, die noch nicht in eine sachliche Prüfung der Anmeldung eingetreten war, bestand jedoch bei dem damaligen Stand des Verfahrens kein Anlaß, zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere die Frage abschließend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Priorität auf Grund der französischen Zusatzanmeldung den Vorschriften der Pariser Union und den deutschen Ausführungsbestimmungen entspricht. Eine Entscheidung dieser Frage würde erst dann erforderlich werden, wenn entweder neuheitsschädliche Druckschriften oder ältere Patente aus der Zeit zwischen Vor- und Nachanmeldung ermittelt werden oder wenn es sich darum handelt, ob der Vermerk in den Bekanntmachungsbeschuß aufzunehmen ist. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor, so daß für eine Zwischenentscheidung keine Veranlassung vorlag. [GVE. 65.]

**Lebensmittelpolizeiliches:** I. Es schwanken Erwägungen darüber, ob es zur Vereinfachung der Verwaltung ratsam ist, die durch § 21 des Lebensmittelpolizeigesetzes getroffene Regelung, wonach die auf Grund lebensmittelrechtlicher Gesetze verhängten Geldstrafen zu Beihilfen der Lebensmittel- untersuchungsanstalten zu verwenden sind, dahin abzuändern, daß die Geldstrafen dem Justizfiskus zuzuführen sind. Für die Untersuchungsanstalten soll dann ein entsprechender Ausgleich durch den Haushalt geschaffen werden. (R.-Gesundh.-

<sup>2)</sup> GRUR 1935, S. 431.

<sup>3)</sup> Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, Seite 242.

<sup>4)</sup> GRUR 1935, S. 278.

<sup>5)</sup> Österr. Patentblatt 1935, S. 95.

<sup>6)</sup> Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1935, S. 125.

Bl. 1935, Nr. 29, S. 629.) Im übrigen ist noch kürzlich eine gemeinsame Anordnung des Reichsjustizministers und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (unter dem 20. Juni 1935 — IIa 3638 —) ergangen, derzu folge die Geldstrafe im Falle der Beibringung von technischen Unterlagen (Untersuchung oder Gutachten) für die Verurteilung an den Träger der Untersuchungsanstalt abzuführen ist, welche die Unterlagen beschafft hat. (Dtsch. Just. 1935, Nr. 26. Ausg. A. S. 917.)

II. „Gewerbsmäßig“ im Lebensmittelrecht. Von Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Holthöfer erörtert an der Hand von Urteilen (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 29, S. 633).

III. Normativbestimmungen für Speisesenf vom 8. Juli 1935 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 31, S. 664). Es handelt sich nicht um eine Ausführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz — eine solche über Speisesenf ist noch nicht erlassen — sondern um die Anordnung Nr. 14 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (unterstellt dem Reichsnährstand), also um autonomes Recht des Reichsnährstandes.

IV. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern betr. Fettgehalt von Mayonnaise, vom 5. Juli 1935, IVb 6340/35 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 35, S. 765).

V. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Verwendung von Kasein zur Herstellung

von Käse, vom 24. Juli 1935, IVb 5595/35 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 35, S. 767).

VI. Rundschreiben der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Innern, betr. Milchflaschenverschlüsse, vom 26. August 1935 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 36, S. 786)<sup>10</sup>.

VII. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 30. August 1935 — IVb 7393/35, betr. Farbengesetz (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 38, S. 830). Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken, die Ausnahmebestimmung im § 5 über Buch- und Steindruck auch auf die neueren Verfahren (Hoch-, Flach- und Tiefdruck, einschließlich Offsetdruck) anzuwenden. (GVE. 69.)

**Färben von Tabak Verfälschung im Sinne des Lebensmittelgesetzes.** In einer Streitsache wegen Verletzung des § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist im Einklang mit dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Kennzeichnung von gebleichten und gefärbten Tabaken, vom 2. Dezember 1934<sup>11</sup>), entschieden worden, daß gefärbte und gebleichte Tabake nur unter entsprechender Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen (Urteil des Landgerichtes in H. II Z K 2 Z H. 30/33). [GVE. 76.]

<sup>10</sup>) Vgl. diese Ztschr. 48, 143 GVE. 13 [1935].

<sup>11</sup>) Ebenda 48, 143, GVE. 2 [1935].

## NEUE BÜCHER

**Ergebnisse der Agrikulturchemie.** Vorträge der Fachgruppe Landwirtschaftschemie auf der 47. Hauptversammlung des V. d. Ch. in Köln am 24. und 25. Mai 1934. Herausgegeben von Dr. F. Alten u. Prof. Dr. M. Trénel. Bd. 3, 1934. Verlag Chemie, Berlin, 1935. Preis geb. RM. 8.—.

Im 3. Bande der Ergebnisse der Agrikulturchemie sind die Vorträge zusammengefaßt, die in der Fachgruppe für Landwirtschaftschemie auf der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Köln am 24. und am 25. Mai 1934 gehalten worden sind. Diese Vorträge brachten wieder viel wissenschaftlich Wissenswertes und viel praktisch Wichtiges aus allen Teilgebieten der Agrikulturchemie. Nach einem einleitenden Vortrag von H. Niklas, Weihenstephan, in dem die Bedeutung der Agrikulturchemie im neuen Staat in sehr verdienstvoller Weise ins rechte Licht gerückt wurde, folgen zunächst Vorträge über Boden und Düngung. Von F. Alten, Berlin, wird auf den Stand der Bodenuntersuchungen und ihren Wert für die landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen hingewiesen. Die von F. Alten auf Grund seiner Arbeiten empfohlene Methode hat die quantitative Erfassung der Lösungs- und Austauschvorgänge im Boden zum Ziel. Ohne Frage wird auf diesem Wege ein vertiefter Einblick in wichtigste bodenkundliche und pflanzenphysiologische Zusammenhänge erreicht werden können. Einen sehr belehrend wirkenden Beitrag liefert R. Thun, Kappeln, durch seine Darlegungen über die in seinem Versuchsring durch Anwendung der Agrikulturchemie erzielten Erfolge. W. U. Behrens, Berlin, berichtet über die Sicherung der Ertragsfähigkeit unseres Bodens, ein Gegenstand, der heute mehr als je im Mittelpunkt nicht nur des agrikulturchemischen, sondern auch des allgemeinen deutschen Interesses steht. M. Trénel und F. Alten, Berlin, bringen in dem Vortrage über die mineralische Bodenacidität Belege dafür, daß die schädliche Wirkung der Bodenversauerung auf die Giftwirkung von Al-Ionen zurückzuführen ist. Über die Wichtigkeit der Bodenkartierung nach den Reaktionsverhältnissen teilt L. Schmitt, Darmstadt, seine umfangreichen Erfahrungen mit, und C. Pfaff, Ludwigshafen, behandelt den Einfluß der Düngung auf die Weizenqualität, eine Frage, die in bekanntem Zusammenhange mit unserer Brotversorgung von großer Wichtigkeit ist.

Unter den die Tierernährung behandelnden Vorträgen steht der von A. Scheunert, Leipzig, gehaltene mit Recht an erster Stelle, wird doch durch die in ihm dargelegten Untersuchungen der für unsere Versorgung mit Nahrungsstoffen sehr gefährlichen Anschauung der Boden entzogen, daß die unter Verwendung von Handelsdüngern gewonnenen Nahrungsmitte physiologisch nachteilige Wirkungen auf den Organismus

der Tiere ausüben könnten. In dem Vortrag von A. Jakob, Berlin, wird die Bedeutung der richtigen Düngung der Futterpflanzen für die richtige Mineralstoffversorgung der Tiere dargelegt. L. Seidler, Berlin, spricht dann noch über die Aufgaben, die dem Chemiker bei der Durchführung des Futtermittelgesetzes zufallen und W. Wöhlbier, Rostock, beschließt die Vorträge über die Tierernährung mit einer Darlegung des Standes der Tierernährungslehre in Deutschland.

Das Kapitel über die landwirtschaftliche Technologie umfaßt nur zwei Vorträge. Beide Vorträge behandeln den Holzzucker, und beide gelangen über dieses Produkt zu keinem günstigen Urteil. Spengler, Berlin, vertritt den Standpunkt, daß die Holzverzuckerung unsere Land- und Volkswirtschaft direkt schädige, und H. Claassen kommt bei seinen Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit der Hefegewinnung mit Hilfe von Holzzucker zu dem betrüblichen Ergebnis, daß die Deckung unseres Bedarfes an Futtereiweiß auf diesem Wege nicht möglich sei.

Auf allen Gebieten der Agrikulturchemie werden soinit, wie diese kurze Schilderung zeigt, Dinge behandelt, die in engstem Zusammenhange mit der für uns so überaus wichtigen Frage der Ernährung aus der eigenen Scholle stehen. Allen, die mit dieser Frage zu tun haben, aber auch allen denen, die ihr nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus Interesse entgegenbringen, kann daher der 3. Band der Ergebnisse der Agrikulturchemie nur dringend zum Studium empfohlen werden.

Im übrigen muß noch hervorgehoben werden, daß dieser Band wiederum ein glänzendes Zeugnis dafür ablegt, wie wertvoll die innige Verflechtung von Chemie und Landwirtschaft ist, und welche Bedeutung es für uns hat, das Produkt dieser Verflechtung, die Agrikulturchemie, noch viel mehr als bisher zu pflegen und zu fördern. Kappen. [BB. 124.]

**Die Bausteine der Körperwelt, eine Einführung in die Atomphysik.** Von Prof. P. Th. Wulf. 25. Band der Sammlung: Verständliche Wissenschaft. Verlag J. Springer, Berlin 1935. Geb. RM. 4,80.

Der Verfasser gibt hier einen ganz elementaren Abriß von der historischen Entwicklung des Atombegriffs. Über Aristoteles und Newton zur heutigen Naturauffassung fortschreitend zeigt er, wie sich das alles ganz zwangsläufig entwickelt, wobei er den Gesichtspunkt der Anschaulichkeit an die Spitze stellt. So gelangt er über das Periodische System, die Elektrolyse, Radioaktivität, Isotopie und Spektren bis zum Bohrschen Atommodell als der letzten Etappe des Anschaulichen. — Solcher Darstellungen wurden in den letzten 20 Jahren bereits eine ganze Anzahl gegeben; die vorliegende ist vielleicht die leichtest verständliche. Indessen, ist sie wirklich „verständlich“? Der Autor kommt da mit sich selber